

175 Hier äußert Maurer, daß Luther in seinem Bekenntnis „eine allgemeine Sakramentsdefinition“ gegeben hat; außerdem habe er „die drei Sakramente“, nämlich das Wort der Sündenvergebung, die Taufe und das Altarsakrament, eng zusammengebunden. An der von Maurer genannten Stelle (Cl. 3, 511, 28 ff.) fehlt aber das Stichwort „Sakrament“ im Sinne einer Definition. Statt dessen engt Luther „Sakrament“ fast auf das Abendmahl ein (p. 511, 35 f.; 512, 5; 512, 34). Der Versuch, unter der Hand bei Luther doch wieder wenigstens drei Sakramente anzunehmen und von daher den Dissensus zwischen Luther und Melancthon an diesem Punkt im Jahre 1530 zu überbrücken, kann nicht überzeugen. Ganz im Gegenteil dürfte es für Luther seit 1520 charakteristisch sein, daß er nicht mehr von einer Definition von Sakrament ausgeht und diese dann auf die einzelnen Sakramente anwendet, sondern daß er von den biblischen Aussagen her Taufe und Abendmahl je in ihrer Besonderheit schildert.

Es finden sich in Maurers Buch manche beherzigenswerte Beobachtungen, die man dankbar aufgreift; so u. a. zum Verständnis von „Iustificari coram Deo“ (74 ff.) oder von „Imputatio und acceptatio“ (116 ff.). Freilich, wie beim ersten Band, so muß auch hier gesagt werden: ein historischer Kommentar zur CA liegt hier nicht vor. Was Maurer geleistet hat, das ist im wesentlichen die Heranziehung von zeitgenössischen Schriften und Predigten Luthers, um bestimmte Aussagen der CA zu interpretieren. Aber die Textgeschichte der CA ist noch nicht befriedigend interpretiert. Die Herleitung des Textes der CA in allen wesentlichen Punkten von Luthers Bekenntnis dürfte übertrieben sein. Man sollte bei der Berücksichtigung älterer Texte – übrigens auch von Melancthon selber! – doch das Moment der schöpferischen Abfassung der CA nicht zu gering veranschlagen. Gar nicht ist von Maurer die historische Situation in Augsburg und davor erörtert worden, die ja u. a. gerade für CA 10 wichtig war. Ein die theologische wie die allgemein historische Situation ausgewogen berücksichtigender Kommentar bleibt weiterhin ein Desiderat.

Hamburg

Bernhard Lohse

Eike Wolgast: *Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. XLVII). Gütersloh (Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn) 1977. 319 S., Ln., DM 78.-.*

Eike Wolgast legt hier seine Habilitationsschrift vor, die im Wintersemester 1973/74 von der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen angenommen worden war, für die er aber teilweise noch die Literatur bis 1976 eingearbeitet hat. In den Jahren vor seiner Habilitation hatte Wolgast schon zusammen mit Hans Volz die Bände WA Briefe 12–14 (1967–1970) bearbeitet.¹ Die Beschäftigung mit dieser Edition ist auch dem Buch von Wolgast zustatten gekommen. Insbesondere bei der Publikation etlicher Gutachten Luthers in WA 12 hatte Wolgast sich mit Luthers Stellungnahmen befassen müssen. Man spürt es dem Buch an, daß es auf souveräner Quellen- und Archivkenntnis der einschlägigen Texte und Handschriften basiert.²

Die Untersuchung gliedert sich in folgende Teile. Nach dem Vorwort (9) finden sich in der Einleitung (11–19) Abschnitte über Fragestellung und Methode, Terminologische Klärungen, Quellenlage sowie über den Forschungsstand. Dabei hebt der Verf. für das 16. Jahrhundert die enge „Verbindung von Politik und Theolo-

¹ S. dazu meine Rezensionen in der Deutschen Literaturzeitung 89, 1968, 10–12; 91, 1970, 31–33; 92, 1971, 877–879.

² S. auch Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel. Gesammelt u. hrsg. durch O. Vogt. Mit einem Vorwort und Nachträgen von Eike Wolgast, unter Mitarbeit von Hans Volz (Stettin 1888–1899), Hildesheim 1966; Eike Wolgast: Zum Briefwechsel Bugenhagens, in: Archiv für Reformationsgeschichte 58, 1967, 73–89.

gie (scil. hervor), daß schließlich kaum noch eine ‚religionsfreie‘ Entscheidung gefällt werden“ konnte (11). Der Verf. möchte jedoch nicht die weiten Zusammenhänge der Verflechtung von Politik und Theologie untersuchen, sondern – enger als im Titel – Luthers „unmittelbare Einwirkung auf die Politik seiner Zeit“ (ebd.). Der Begriff der „Wittenberger Theologie“ dient als „Hilfskonstruktion“ (14), um die gemeinsam erstellten Gutachten zu bezeichnen; außerdem erscheint die sachliche Gemeinsamkeit der kursächsischen Reformation als außerordentlich groß. Schwieriger ist es, daß die einflußreichen kursächsischen Hofbeamten zwar namentlich bekannt, aber noch kaum auf ihren Anteil an der Politik der Landesherren hin untersucht worden sind. Was den Forschungsstand betrifft, so gibt der Verf. eine sehr knappe Skizze (18 f.). Die Arbeit von H. Kunst,³ die sich über weite Strecken mit Wolgasts Untersuchung berührt, hat im ganzen nicht mehr herangezogen werden können; nur vereinzelte Hinweise sind nachträglich noch eingefügt (291 Anm. 2a). Hier wäre wenigstens eine Stellungnahme in dem Vorwort nützlich gewesen. Kunst hat sich zwar durchweg auf die in der WA gebotenen Texte gestützt und nicht auch Archivstudien betrieben, aber seine sorgfältige Analyse und Interpretation der Luther-Texte sollte durchgehend neben der Untersuchung von Wolgast herangezogen werden.

Auf die Einleitung folgt der I. Teil „Voraussetzungen“ (20–94). Hier gibt der Verf. eine systematische Übersicht über die theologischen Grundlagen von Luthers politischen Urteilen (Schriftprinzip, anthropologische Voraussetzungen, eschatologisches Denken, Cooperatio-Gedanke und Instrumentum-Begriff, Kairos-Denken und Denkstruktur des „Simul“). Weiter schildert er Luthers Obrigkeits- und „Staats“-lehre (Begriff der Obrigkeit, Aufgabe der Obrigkeit, Das Problem von cura religionis und ius reformandi, Der Gehorsam der Untertanen). Schließlich erörtert er die „Konkretion“, nämlich Reich und Reichsverfassung im Verständnis Luthers.

Sodann ist der umfangreiche II. Teil zahlreichen „Fallstudien“ gewidmet (95–284). Hier setzt der Verf. ein mit der Lage bei Luthers Rückkehr von der Wartburg, schildert die ersten Bündnisverhandlungen 1525/26, das Problem des Präventivkriegs 1528, besonders ausführlich die Bündnispolitik und Bekenntniseinheit 1529/30 sowie die Widerstandsdiskussion nach dem Augsburger Reichstag 1530, aber auch die sächsische Stellungnahme zu Ferdinands Königswahl, den Nürnberger Anstand 1532, die Widerstandsfrage 1536, die Verhandlungen mit Frankreich und England 1535/36 und 1539, Widerstandspflicht und Präventivkrieg 1538/39, den Streit um das Burggrafentum in Halle 1541–42, die Würzener Fehde 1542, die Erweiterung und Verlängerung des Schmalkaldischen Bundes 1542 und 1545 (wobei besonders die Frage der Aufnahme der evangelischen Einwohner von Metz 1542 wichtig ist) sowie den Schutz der Reformation im besetzten Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel 1543 und 1545.

In dem III. Teil werden die Ergebnisse knapp zusammengefaßt (285–299). Dabei würdigt der Verf. einmal Luthers Selbstverständnis als politischer Ratgeber, zum anderen Bedeutung und Grenze von Luthers politischem Einfluß. – Am Schluß des Bandes finden sich Verzeichnisse der Abkürzungen sowie der benutzten Quellen und der Literatur (300–319).

Das Nebeneinander der Teile I und II ist von der Sache her sinnvoll. Hätte der Verf. lediglich die „Fallstudien“ betrieben, so würde weithin der theologische Zusammenhang nicht gegenwärtig sein, oder es wäre zu Wiederholungen gekommen. Andererseits versteht es sich bei der Absicht des Verf. von selbst, daß das Schwergewicht doch auf den Fallstudien liegt. In Teil I kann naturgemäß auf Entwicklungen bei Luther kaum eingegangen werden. Hier wird auch der biographische Hintergrund bei Luther, wie er etwa im Zusammenhang des Verhörs durch Cajetan im Herbst 1518 wichtig ist, kaum berücksichtigt. Dieser Teil ist zwar in der Nachzeichnung der Grundgedanken Luthers, die für seine politischen

³ Hermann Kunst: Evangelischer Glaube und politische Verantwortung. Martin Luther als politischer Berater seiner Landesherren und seine Teilnahme an den Fragen des öffentlichen Lebens, Stuttgart 1976.

Stellungnahmen bedeutsam sind, zuverlässig und abgewogen; auch die Auseinandersetzung mit der Sekundärliteratur ist fundiert. Trotzdem hätte hier mehr geboten werden sollen. Biographisch sowie reformationsgeschichtlich sind die Wittenberger Unruhen 1521/22 sowie später die Ereignisse des Bauernkrieges nicht weiter behandelt worden. Mag dies aus Gründen der Themabegrenzung verständlich sein, so bleiben damit doch wesentliche Motive von Luthers Haltung außerhalb der Betrachtung. Im übrigen hat es den Anschein, daß der Verf. in dieser systematischen Darbietung recht weitgehend der „Simul“-Interpretation Luthers durch K. O. Nilsson folgt.⁴ Stark wird betont, daß Luther stets auf den Augenblick bezogen gedacht hat (40). Sauber arbeitet der Verf. die Grundzüge von Luthers Obrigkeitseinsicht heraus: die Obrigkeit hat begrenzte Aufgaben, nämlich vor allem die Friedenssicherung, die Rechtswahrung und die Sozialordnung. Allerdings hat Luther, wie der Verf. schon im systematischen Teil moniert, die politische Situation, wie sie damals im Reich bestand, nicht genügend berücksichtigt. So habe Luther zwar zugegeben, daß es vor Gott zulässige Bündnisse geben könne, aber er habe es versäumt, hier brauchbare Kriterien aufzustellen (38). Luther habe auch die komplizierte Struktur des Reiches mit der Herrschafts- und Machtverteilung zwischen dem Reich und den Territorien nicht genügend in Rechnung gestellt; die Wandlungen in der Verfassungsstruktur seien ihm verborgen geblieben (85). Im Grunde habe Luther den Kaiser als die eigentliche Obrigkeit angesehen und jeweils nur schwache Territorialstaaten vor Augen gehabt, wohingegen in der damaligen Wirklichkeit das Schwergewicht sich mehr und mehr auf die Territorien verlagerte (44). Weiter habe er den Begriff des Untertanen viel zu undifferenziert gebraucht (90). Er habe die Fürsten eigentlich nur als Einzelpersonen verstanden, nicht jedoch als die Exponenten autonomer fürstlicher Gebiete (91). Insgesamt habe Luther eben eine Individualethik, aber keine politische oder Gesellschaftsethik angesichts der tatsächlichen Situation entfaltet. Hieran liege es, daß die Fürsten zunehmend weniger Luthers Ratschlägen gefolgt seien: sie hätten es gar nicht tun können.

Diese Skizze von Luthers Position ist weit entfernt von billiger Kritik oder pauschalen Vorwürfen. Im Gegenteil, in dem umfangreichen II. Teil werden anhand der einzelnen Fälle die Gründe sorgfältig herausgearbeitet. In der genauen Analyse der verschiedenen Situationen sowie in der umfassenden Heranziehung des Materials und der Literatur liegt der eigentliche Beitrag dieser Arbeit. Wegen der zahlreichen „Fallstudien“ und der vielfältigen Probleme, die angeschnitten werden, ist eine detaillierte Würdigung hier nicht möglich. Generell ist jedoch zu sagen, daß die Erörterung der insgesamt 14 Situationen und Äußerungen ein Musterbeispiel einer zuverlässigen, umfassenden, dabei stets auf das Wesentliche drängenden Untersuchung ist. Der Verf. berücksichtigt jeweils sorgfältig die Situation, die genaue Fragestellung bei den politischen Auseinandersetzungen, den rechtshistorischen und politischen Zusammenhang sowie vor allem Luthers Äußerungen. Dabei werden die Ansichten anderer Reformatoren, auch etwa insbesondere aus Nürnberg oder Hessen, in dem wünschenswerten Umfang mit herangezogen, so daß Luthers Meinung niemals isoliert, sondern stets im Zusammenhang der damaligen Diskussion gesehen wird. Man mag hier und da im einzelnen anderer Ansicht sein als der Verf.; aber seine Darlegungen sind stets fundiert, abgewogen und voll vertretbar. Vor allem arbeitet der Verf. sorgfältig den allmählich eintretenden Umschwung in Luthers Haltung zu einem protestantischen Verteidigungsbündnis heraus, wie er im Herbst 1530 zu beobachten ist. Dabei macht er auch deutlich, daß Luthers Äußerungen in der Zeit der Packschen Händel 1528 der Situation noch gerecht zu werden vermochten (114 ff.), daß er aber trotz seiner zögernden Billigung eines Bündnisses doch der sicher seit 1530 veränderten politischen Lage nicht gerecht wurde: die Reformation war nun eben eine Sache der Territorien geworden;

⁴ Kjell Ove Nilsson: *Simul*. Das Miteinander von Göttlichem und Menschlichem in Luthers Theologie, Göttingen 1966; bei Wolgast etwa 36 f., wo sogar von dem „Simul-Prinzip“ die Rede ist.

die politischen Probleme ließen sich nicht mehr individuaethisch bewältigen (160 u. ö.). Wenn Luther im Herbst 1530 die Notwehrfrage zu einer *res profana* erklären konnte, dann sei dies eben als Verzicht auf eine Beteiligung an der eigentlichen Diskussion zu werten (180).

Einige bedeutsame Details der Untersuchung seien noch hervorgehoben. Besonders wichtig sind die Bemerkungen zu Luthers Auffassung vom *vir heroicus* (32): an sich habe es sich hier um eine exegetische Hilfskonstruktion Luthers gehandelt, aus der Luther jedoch keine Konsequenzen für die politische Ethik gezogen habe. – 114 ff. bei der Schilderung der Packschen Händel arbeitet der Verf. heraus, daß Luther auch den „propagandistischen“ Aspekt im Auge gehabt habe, der überhaupt bei Luthers politischen Äußerungen nicht unwichtig sei (cf. 289). – 158 ff. besonders förderlich ist die Schilderung der Debatte um 1530: nach und nach wird die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Absetzung des Kaisers in die Diskussion eingeführt. – 204 u. ö. betont der Verf. mit Recht, daß für Luther stets der unbedingte Friedenswille im Zentrum seiner Äußerungen zu politischen und sozialen Fragen gestanden habe. – 224 zeigt der Verf., wie 1536 die Fragestellung sich verschiebt: nunmehr geht es darum, daß der Kaiser gegebenenfalls als Beauftragter des Konzils und als Exekutor von dessen Beschlüssen handelt; die Widerstandsfrage stellte sich damit in ganz neuer Weise. – 226 zeigt der Verf. – über J. Heckel hinausgehend⁵ –, daß 1536 das Widerstandsrecht zum ersten Mal mit der *cura religionis* begründet wurde, „die jetzt als vornehmste Pflicht des christlichen Fürsten erscheint“. Dieses neue Argument trägt somit dem seit 1530 veränderten Verhältnis zwischen evangelischen Territorien und kaiserlicher Zentralgewalt Rechnung. Dieser „Sitz im Leben“ sollte im Blick auf das Obrigkeitsverständnis beim älteren Melancthon berücksichtigt werden.

Druckfehler: 92 Z. 14 v. o. l. „1523“ statt „1526“.

Insgesamt handelt es sich bei diesem Werk um eine sehr solide und förderliche Darstellung.

Hamburg

Bernhard Lobse

Walter Klaassen: Michael Gaismair. *Revolutionary and Reformer* (= *Studies in Medieval and Reformation Thought* Vol. XXIII). Leiden (E. J. Brill) 1978. 156 S., Ln., hfl. 44.–.

Jürgen Bücking: Michael Gaismair. *Reformer – Sozialrebell – Revolutionär*. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32) (= *Spätmittelalter und Frühe Neuzeit* Bd. 5). Stuttgart (Klett-Cotta) 1978. 187 S., Ln.

Der Inhalt des Buches von Klaassen zerfällt in drei Teile: einen ersten: „Der Aufstand in Tirol 1525 und Michael Gaismair“; einen zweiten: „Michael Gaismair religiöse und gesellschaftliche Ansichten“; einen dritten, der eine kurze Schlußfolgerung des Gesagten enthält; es folgen Anhang 1 und 2. Der Verfasser, Professor für Geschichte am Conrad Grebel College der Universität von Waterloo, Kanada, hat ein „Sabbathjahr“ in Innsbruck verbracht, um mit Literatur und Quellen vertraut zu werden. Dies ist ihm gut gelungen.

Als Ursachen des Aufstandes der Bauern werden vier Umstände genannt: 1. Infolge der Münzverschlechterung und der Vermehrung des Geldumlaufes stiegen die Preise; dies traf die adeligen Grundherrschaften, die die Preissteigerungen auf die Bauern umwälzten. 2. Durch die Einführung des neuen (römischen) Rechtes fühlten sich die Bauern überfordert. 3. Die Anhäufung der großen Vermögen der Handelsgesellschaften durch den Gewinn aus dem Bergbau – der Fugger, Welser und anderer – hielten die Bauern für Unrecht. 4. Besondere Abneigung empfand das Volk gegen die Kirche, vor allem gegen die hohe Geistlichkeit, deren es in Tirol zwei Vertreter gab: die Bischöfe von Brixen und Trient; sie wurden beschuldigt,

⁵ Johannes Heckel: *Cura Religionis – Ius in Sacra – Ius circa Sacra* (1938), Darmstadt 1962.